

§ 2

V Vertragsbeziehungen

(1) Vertragsbeziehungen über die Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse sind auf der Grundlage der Pläne zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und

— dem für den Einkauf im jeweiligen Territorium verantwortlichen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln auf der Grundlage der §§ 3 bis 10,

— bei Direktbeziehungen mit Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern (vorwiegend im anbaunahen Raum) sowie Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie auf der Grundlage der §§ 11 bis 18

als Besteller herzustellen.

(2) Für den Einkauf durch Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln außerhalb ihrer Aufkommensgebiete gelten die §§ 11 bis 18.

(3) Für das Streckengeschäft kann die Anwendung der besonderen Bestimmungen gemäß Abschnitt II vereinbart werden.

§ 3

V Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Lieferer) und die Einkaufsbetriebe (Besteller) tragen gemeinsam die Verantwortung für eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse in standardgerechter Qualität, nach Menge, Lieferzeit und Sortiment. Sie haben dazu in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in der Produktion, der Verarbeitung und im Absatz zu nutzen. Die Besteller «haben die Lieferer durch geeignete Beratung bei der Produktion zu unterstützen.

(2) Der Besteller unterbreitet dem Lieferer ein Vertragsangebot. Dieses Recht steht auch dem Lieferer zu. Die Vertragsbeziehungen sind auf der Grundlage der Planaufgaben so zu gestalten, daß die Übereinstimmung zwischen den Produktionsmöglichkeiten und den Erfordernissen einer bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung sowie ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen gesichert werden.

(3) Im Interesse einer bedarfsgerechten und ertrags-sicheren Produktion, zur Sicherung rationeller Produktionsverfahren sowie zur Entwicklung von Stammbeziehungen ist der Abschluß langfristiger Verträge unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Bedarfs verstärkt weiterzuentwickeln.

(4) Der Abschluß der Jahresverträge zur Erfüllung der Planaufgaben und zur Konkretisierung der langfristigen Verträge hat für Frischgemüse und Frischobst zwischen den Lieferern und den Bestellern bis zum 30. September für die Lieferung des folgenden Jahres zu erfolgen. Verträge über die Lieferung von Frischobst mit den im § 1 Abs. 3 Buchst. a Ziffern 1 bis 3 genannten Lieferern sind bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres abzuschließen.

(5) Im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung können zusätzliche Verträge auch zu späteren Terminen abgeschlossen werden.

(6) Über Erzeugnisse, die zum Export bestimmt sind, haben Lieferer und Besteller zu den im Abs. 4 genannten Terminen gesonderte Lieferverträge abzuschließen, die den speziellen Exportbedingungen Rechnung tragen.

(7) Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 4

Vertragsinhalt

(1) In den langfristigen Verträgen sollen neben Festlegungen über

— Arten

— Sorten (bei allen Obstarten und bei Gemüse zur Verarbeitung und Einlagerung)

— Mengen

— Angebotsformen

— Leistungszeit

insbesondere Vereinbarungen zur Entwicklung der Produktion und der Lagerwirtschaft sowie zur Erhöhung der Konsumreife der Erzeugnisse getroffen und der Umfang der zu bewässernden Flächen vermerkt werden.

(2) Im Jahresvertrag sind mindestens zu vereinbaren:

— Arten

— Sorten (bei allen Obstarten und bei Gemüse zur Verarbeitung und Einlagerung)

— Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile

— Mengen

— Angebotsformen

— Leistungszeit (Fristen, Termine)

— Leistungsort

— Art und Weise des Transports.

Die bestätigten Erzeugerpreise sind Bestandteil des Vertrages. Entsprechend den Möglichkeiten ist verstärkt die Lieferung von vorgefertigten sowie von selbstbedienungsgerecht verpackten Erzeugnissen zu vereinbaren.

(3) Als Leistungsfristen sind im Jahresvertrag Wochen zu vereinbaren. Fixtermine sind zulässig. Im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung in den Wintermonaten ist die vertragliche Leistungszeit nicht an das Kalenderjahr gebunden. In diesen Fällen sind gesonderte Vereinbarungen über die Einlagerung sowie über die Auslieferung in kombinierten Einlagerungs- und Lieferverträgen zu treffen. Für solche Lieferungen können Halbmonatsfristen vereinbart werden.

(4) Der Lieferer entscheidet nach Abstimmung mit dem Besteller über die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Anbaufläche sowie den Anteil der zu bewässernden Fläche. Bei der Abstimmung zwischen Lieferer und Besteller über die benötigten Flächen ein-